

## V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Trittau am 10.03.2016

---

- zu TOP 9:**     **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32**  
                  **Gebiet: östlich der Bahnhofstraße, westlich und südlich der Straße**  
                  **Kehrwieder**  
**hier:**        **a) Ergebnisse der Grundstückseigentümergefragung**  
                  **b) Vorbereitung Aufstellungsbeschluss**

### I. Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungsausschusses am 11.02.2016 ist über die Ergebnisse der Umfrage der Grundstückseigentümer im möglichen Geltungsbereich des Änderungsgebietes informiert worden. Danach haben mittlerweile lediglich vier Eigentümer die Bereitschaft erklärt, die anfallenden Planungskosten zu übernehmen. Außerdem wurden hinsichtlich der Formulierungen im Kostenübernahmevertrag einzelne Fragen gestellt, die für die Begünstigten für ihre Zustimmung von elementarer Bedeutung waren. Dabei ging es u.a. um die Übernahme möglicher Mehrkosten über eine Kostenobergrenze, Fragen zu Stundungen und Fälligkeiten. Hierzu hat der Ausschuss entsprechende Richtlinien festgelegt, die an den Kreis der Kostenträger weitergegeben wurde.

In der Sitzung wird durch die Verwaltung über die Rückläufe berichtet.

Der Planungsausschuss hat darüber hinaus sich dafür ausgesprochen, den Geltungsbereich im Falle eines Aufstellungsverfahrens durchaus auch in zwei Teilbereiche zu untergliedern. Durch das Planlabor Stolzenberg wurde auf dieser Grundlage ein Vorschlag erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist. Zudem wurde die Verwaltung gebeten, einen Aufstellungsbeschluss vorzubereiten, dessen Verfahren nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) angestrebt werden soll.

### II. Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Für das Gebiet östlich der Bahnhofstraße, westlich und südlich der Straße Kehrwieder wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Planziel ist eine Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich zu ermöglichen.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange soll das Büro PLANLABOR STOLZENBERG in Lübeck beauftragt werden.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
6. Die anfallenden Planungskosten sind von den Planungsbegünstigten zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...